

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
 Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

34. Jahrgang.

Nr. 80. Neuenbürg, Donnerstag den 6. Juli 1876.

Erscheint Dinstag, Donnerst. und Sontag. — Preis halbj. in Stadt 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. — Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 3 Pf. — Je später als 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

Neuenbürg.

Bekanntmachung, Gerichtsferien betr.

Durch Gesetz vom 30. Mai 1858 sind bei allen Gerichten des Königreichs Ferien eingeführt worden, welche vom 15. Juli bis 25. August dauern.

Während dieser Ferien haben nur solche Rechtsangelegenheiten Anspruch auf Beförderung durch die Gerichte, welche durch das gedachte Gesetz als „dringend“ ausdrücklich bezeichnet sind.

Wünscht also außerdem Jemand eine Rechtsangelegenheit während der Ferien durch die Gerichte als erledigt zu sehen, so muß der Antrag hierauf gehörig begründet und wenn schriftlich eingereicht, als „Ferienfache“ bezeichnet sein.

Dies wird zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht und Jedermann aufgefordert, sich aller Anträge und Gesuche in nicht dringlichen Angelegenheiten während der Ferien zu enthalten.

Den 4. Juli 1876.

R. Oberamtsgericht.
Römer.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Die Holzhändler Fr. Pfeiffer und C. Zellmann in Döbel beabsichtigen ihre auf dem rechten Eyachufer Parzelle Nr. 1583/2 der Markung Wildbad gelegene sogenannte Behen-Sägmühle abzubauen und mit etwas veränderter Situation größer wieder aufzubauen.

Hiebei soll an die Stelle des bisherigen Wassrades ein 6,4 Meter hohes und 1,35 Meter breites Kropfrad, zum Betrieb 2 Gatter und 1 Kreis-Säge eingesetzt und der Zulauftkanal der künftigen Situation des Gebäudes entsprechend erbreitert, dagegen sollen die Höhenlagen der Floßgassen-Schwelle, der Wehroberkante, des Grundablasses, der Radeintaufschwelle und der Sohle des Ablaufkanals unverändert gelassen werden.

Wer hiegegen glaubt Einwendungen erheben zu sollen, hat solche binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe ds. Bl. an geredet, bei der unterzeichneten Stelle vorzubringen, widrigenfalls sie in dem Verfah-

ren nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne können während jener Frist auf der Oberamtskanzlei eingesehen werden.

Den 5. Juli 1876.

R. Oberamt.
Caupp.

Bekanntmachung.

Da wiederholt Jagd-Karten verlangt werden, ohne Vorlegung eines Zeugnisses darüber, daß der Ausstellung von solchen kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Vorlegen dieser Zeugnisse nur dann nicht verlangt wird, wenn den Beamten des Oberamts die Verhältnisse und die Persönlichkeit des um eine Jagdkarte Nachsuchenden bekannt sind.

Neuenbürg den 5. Juli 1876.

R. Oberamt.
Caupp.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Langenbrand.

Am Samstag den 8. Juli

Morgens 9 Uhr

wird auf der Forstamtskanzlei in Neuenbürg die

Verkohlung

von 2012 Nm. tannenen Prügeln und Abholz,

aus dem Distrikt Hengstberg, Abtheilung Hilttrain, Bahnwiese, Hardebene und vom Scheidholz

öffentlich verakkordirt.

Außer dem eigentlichen Verkohlungsgeschäft und theilweiser Herstellung von Kohlplatten umfaßt der Akkord auch die Beschaffung der Hölzer auf die Kohlplatten und den

Transport

der Kohlen auf die nächstgelegenen 1 bis 2 Stunden entfernten Bahnstationen sammt dem Einladen der Kohlen daselbst.

Akkordliebhaber, insbesondere auch Köhler und Fuhrleute, werden zu der Verhandlung eingeladen und wird am Freitag, dem Tag vor dem Akkord, Morgens 8 Uhr und Mittags 4 Uhr in Calmbach in der Sonne ein Forstwärter anwesend sein, um die Hölzer im Walde vorzuzeigen.

R. Forstamt.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1876 behufs der Besteuerung pro 1876/77.

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1876 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der ersten genannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1876, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. Juli 1876 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Statsjahr 1876/77 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1876, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Statsjahres 1875/76 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien, verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen, verzinslichen und unverzinslichen Zielörderungen;

b) Renten, als Leibgebilge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Reg.-Bl. S. 127, die reichs-schlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundbesitz, Leibeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigten für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Anfang kommende Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-einkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Madler (Sensale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesell-

schaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälte der Civil- u. Militärstaats-Diener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Revaliden-, Gnabengehälte u. Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälte für Nebenämter, Belohnungen für Pflugeschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter am Gewerbsgewinn, Lantdiemen, Prämien, Gratifikationen, bezgleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hierher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2. des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direktesten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

halb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der Deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
- b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
- b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der



Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassungspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuer-Gesetz Art. 3 B. a und b., Gesetz vom 20. August 1861 Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875 Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Kommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (N.-Blatt S. 85) getroffene Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert; die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu faktiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu faktiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzins versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffene Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Faktirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 20. Juni 1876.
Balais.

Die Ortssteuerkommissionen haben vorstehende in der Beilage des Staatsanzeiger Nr. 151 vom 1. d. M. erschienene Aufforderung in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und in dieser Bekanntmachung zugleich zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassungen) an die Commission abzugeben sind.

Behufs vollständiger und gleichmäßiger Beiziehung der der arbeitenden Klasse angehörigen männlichen und weiblichen Personen zur Dienst- und Berufseinkommensteuer, werden die Commissionen noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß jeder den Jahresbetrag von 350 M übersteigende und der Gewerbesteuer nicht unterliegende Erwerb durch Arbeiten im Tag- oder Akkordslohn der Steuer unterliegt, und daß das Gesetz, indem es mit Rücksicht auf den nothwendigen persönlichen Unterhalt, nur einen Theil des Roheinkommens der Steuer unterwirft, den Steuerpflichtigen selbst nicht gestattet, an diesem Roheinkommen Abzüge für den persönlichen Unterhalt, auch nur stillschweigend zu machen. Insbesondere ist auch auf die Beiziehung der Holzhauer und zwar nicht nur mit ihrem regelmäßigen Holzhauerverdienst, sondern auch mit ihrem etwaigen weitem Verdienst durch Weg-, Kultur-, oder sonstige Tagelohn- und Akkordsarbeiten hinzuwirken.

Unterlassung der Fassung eines steuerpflichtigen Einkommens wird nach Art. 11 des Gesetzes mit dem zehnfachen Betrage der verkürzten Steuer neben Nachholung der letztern bestraft.

Die bereits hinausgegebenen Aufnahmeprotokolle sind nach vollzogenem Aufnahme-Geschäft mit den Fassungen und dem Kostenzettel zu verläßlich auf den vorgeschriebenen Termin, 31. August d. J. an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Neuenbürg, 3. Juli 1876.
R. Kameralamt.
Schöll.

Forstbezirk Kaltenbronn.

Holz-Verkauf.

Aus diesseitigen Domänenwäldungen verkaufen wir nachstehende Nadelholzfortimente:

a. im Submissionswege.

Aus Abtheilung Biereichen:

3 Sägstämme mit 7,36 Fm., 93
Bauholzstämme I. Cl. mit 97,81 Fm.,
684 II. Cl. mit 404,37 Fm., 1199
III. Cl. mit 318,46 Fm. und 12
Säglöße mit 6,60 Fm.;

aus Abth. Wannrain:

34 Sägstämme mit 74,62 Fm., 292
Bauholzstämme I. Cl. mit 362,94
Fm. 1263 II. Cl. mit 863,08 Fm.,
1829 III. Cl. mit 565,92 Fm. und
60 Säglöße mit 36,92 Fm.;

aus Abth. Birkenbaum:

14 Bauholzstämme I. Cl. mit 17,37
Fm., 84 II. Cl. 53,73 Fm., 514
III. Cl. mit 134,13 Fm. und 5 Säglöße mit 1,80 Fm.;

aus Abth. Brotenauberg:

74 Bauholzstämme I. Cl. mit 92,50
Fm., 770 II. Cl. mit 532,52 Fm.,
911 III. Cl. mit 282,88 Fm. und
15 Säglöße mit 6,44 Fm.;

aus Abth. Finsterlinge:

11 Bauholzstämme I. Cl. mit 12,31
Fm., 242 II. mit 156,06 Fm., 396
III. Cl. mit 108,07 Fm. und 3 Säglöße mit 1,57 Fm.;

aus Abth. Wanne:

18 Bauholzstämme I. Cl. mit 20,90
Fm., 248 II. Cl. mit 159,75 Fm.,
271 III. Cl. mit 78,07 Fm. und
10 Säglöße mit 4,90 Fm.;

Die Angebote, welche — nach Sortimenten und Abtheilungen getrennt — für $\frac{1}{100}$ Fm. gestellt werden müssen, sind längstens bis

Samstag den 8. Juli d. J.

Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr

portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift

„Angebot auf Langholz“

bei unterzeichneter Stelle einzureichen, welche auf Anfrage nähere Auskunft ertheilt; die Eröffnung der Angebote findet zu obiger Stunde statt.

b. in öffentlicher Versteigerung.

Aus den Abtheilungen Mannsloh, Hohlloh, Schlagraum und Schwarzmis:

155 Ster Scheitholz, 234 Ster Brügelholz, 60 Ster gemischtes Scheitholz und 2375 Reifigwellen.

Die Versteigerung findet

Dienstag den 11. Juli d. J.

Früh 10 Uhr

im Gasthause zu Kaltenbronn statt.

Für beide Holzverkäufe wird zur Zahlung Frist bis 1. Dezember d. J. bewilligt.

Domänenwaldbüter Rheinschmidt in Nombach und Lingenfelder in Brotenauberg zeigen den Kaufliebhabern das Bau- und Nutzholz, Zipse in Kaltenbronn das Brennholz vor.

Gernsbach den 30. Juni 1876.

Großh. Bezirksforstrei Kaltenbronn.

A. A.

Bud.

Neuenbürg.

Die

Erbanung eines Steigerhauses für die Feuerwehr,

auf dem Turnplatz hier wird im Wege der Submission vergeben. Der Kostenvoranschlag, welcher nebst dem Bauriß bei dem Stadtschultheißenamt eingesehen werden kann, beträgt für

Grabarbeit	11 M 12 S
Maurerarbeit	212 M 60 S
Zimmerarbeit sammt Holz-	
anschaffung	870 M 31 S
Schlosserarbeit	32 M 35 S
Flaschnerarbeit	10 M 29 S

zusammen: 1136 M 67 S

Angebote auf den ganzen Bau oder einzelne Theile desselben sind versiegelt und



mit der Aufschrift „Submission auf das Steigerhaus“ bis zum 16. Juli d. J. Morgens 7 Uhr einzureichen.

Der Abschlag ist in Procenten der Ueberschlagssumme auszudrücken.

Den 4. Juli 1876.

Stadtschultheißenamt.
Weßinger.

Neuenbürg.

Akkord über Steinzerkleinerung.

Auf dem inneren Buchwaldweg sind 100 Wagen Erzsteine kleinzuschlagen. Diese Arbeit wird in Abtheilungen am Samstag den 8. Juli Abends 5 Uhr

auf dem Rathhause hier im Abstreich in Akkord gegeben.

Stadtschultheißenamt.
Weßinger.

Tagesordnung für die Gerichtssitzung am Freitag den 7. Juli 1876.

Vormittags 9 Uhr

Rechtssachen zwischen

1) Friedrich Seyfried, Fuhrmann von Sprollenhaus, Kl. und Christine Schraft, Wittwe von da, Bekl., Darlehensforderung betr.

Untersuchungssachen gegen
2) Gottlieb Huzel, Bäcker von Nonnenmühl, wegen Körperverletzung.

3) Jakob Bleiholder von Gräfenhausen, wegen Körperverletzung.

4) Friedrich Streeb von Loffenau, wegen Diebstahls.

5) Christine Barth von Calmbach, wegen Verleumdung.

6) Karl Dürr von dort, wegen Verleumdung.

Vormittags 10 Uhr

Untersuchungssachen gegen
7) Jakob Jaach, Bauern von Biefelsberg, wegen Verleumdung.

8) Karl Weßinger von Straßburg wegen Sachbeschädigung.

Vormittags 11 Uhr

Rechtssachen zwischen

9) Michael Rau von Birkenfeld, Kl. u. Joseph Springer von dort, Bekl. Arbeitslohn betr.

10) Johann Friedrich Kull von Neusäß Kl. und Matth. Pfeiffer von dort, Bekl. Dienstbarkeit betr.

Privatnachrichten.

Bezirks-Veteranen-Verein Herrenalb.

Nächsten Sonntag den 9. d. Mts.
Nachmittags 2 Uhr

findet eine

Versammlung

im Gasthaus zur „Sonne“ in Döbel statt, wozu die H. Ehrenmitglieder und Freunde des Vereins freundlichst eingeladen werden.

Vorstand:
Knöller.

12—1500 Mark

werden gegen gefühlige Sicherheit aufzunehmen gesucht.

Von wem? sagt die Redaktion d. Bl.

Redaktion

Neuenbürg, 5. Juli 1876.

Für die wohlthunenden Beweise mitleidender Theilnahme während des Kranken- und Sterbelagers, sowie bei der Beerdigung unserer lieben Tochter

Lydia,

die uns in so reichem Maße von allen Seiten zu theil wurde, sagen wir, vorrest auf diesem Wege unsern tiefgefühlten

Dank.

C. Haussmann, Gerichtsnotar
mit Familie.



Neuenbürg.

Wirthschafts-Eröffnung & Empfehlung.

Durch Kauf in den Besitz des

Gasthauses zum „Schiff“

gekommen, empfehle ich dasselbe geneigtem Wohlwollen, mit dem Bestreben, durch gute Speisen und Getränke, sowie durch reelle Bedienung die Zufriedenheit meiner werthen Gäste zu erwerben.

Die Eröffnung findet nächsten

Sonntag den 9. Juli

statt. Indem ich zugleich meine seither betriebene Wursterei auch fernerhin angelegentlich empfehle, lade ich zu recht zahlreichem Besuche ein und zeichne

hochachtungsvoll

Gottlieb Stengele,
zum „Schiff.“

Kronik.

Deutschland.

Darmstadt, 1. Juli. Zwischen 5 und 6 Uhr heute Nachm. wurde ein ziemlich heftiger Erdstoß in unserer Stadt beobachtet. (Ebenso in Bessungen, in Nieder-Ramstadt etc.)

Württemberg.

In Höfen wird ein zweijähriger Knabe seit Montag vermißt und vermuthet, er werde in die Enz gefallen und fortgeschwemmt sein.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschlieung vom 2. d. M. die Stationsmeisters- und Postexpeditorsstelle in Rülchberg dem Stationsmeister Wicker in Rothenbach gnädigst übertragen.

Lübingen, 2. Juli. Wie man hört, haben mehrere waffenpflichtige Studierende aus Oesterreich-Ungarn Befehl erhalten, sich zur Fahne zu stellen, sie seien sofort abgereist.

Stuttgart, 4. Juli. Der Kriegsbirgertunnel das erste bedeutende Bauobjekt an der Böblinger Bahn, ist durchgebrochen.

Neuenbürg, 5. Juli. Die bürg. Collegien haben heute die Herstellung einer neuen Trinkwasserleitung nach dem Plane und Kosten Ueberschlag des kgl. Staatstechnikers für das Wasserbauwesen Hrn. Oberbaurath v. Chemann, einstimmig beschlossen.

Serbien und Montenegro haben nun die Offensive ergriffen. Die Pforte hat ihrerseits gegenüber diesen Angriffen bloß ihre Armee bei Mostar konzentriert. Die letzten Verhandlungen zwischen Serbien und der Pforte fanden am letzten Donnerstag statt, an welchem Tage der serbische Abgesandte dem Großvezier ein Schreiben seines Fürsten überreichte, worin die Vereinigung Bosniens und der Herzegowina mit Serbien unter der Oberherrschaft der Pforte gefordert wird; letztere betrachtete diesen Anspruch als unzulässig. Vorerst stehen also der Türkei Serbien, Montenegro und die herzegowinischen und bosnischen Insurgenten gegenüber.

Wie sich die Mächte zu den bevorstehenden Ereignissen verhalten werden, darüber wird strenges Schweigen beobachtet. Es verlautet nur, daß sich in der Haltung Englands mehr und mehr ein Schwanken, ein Zweifel bemerklich mache, ob das Inselreich in der That seine Interessen sichert, wenn es den Schwerpunkt seiner Politik in die Aufrechterhaltung der Türkei legt.

Wien, 3. Juli. Ein Telegramm der Wiener Zeitung aus Venedig b. sagt: Die Schanzen bei Zajcar (am schwarzen Timok) wurden von den Türken eingenommen, die Serben mit Verlust von 2000 Mann in die Flucht geschlagen.

Mit einer Beilage die morgen folgt.

Redaktion in Neuenbürg (Markt- und Thorstr.)

